

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung der Stadt Friedrichroda

Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pfadfinderranch Grünes Tal“

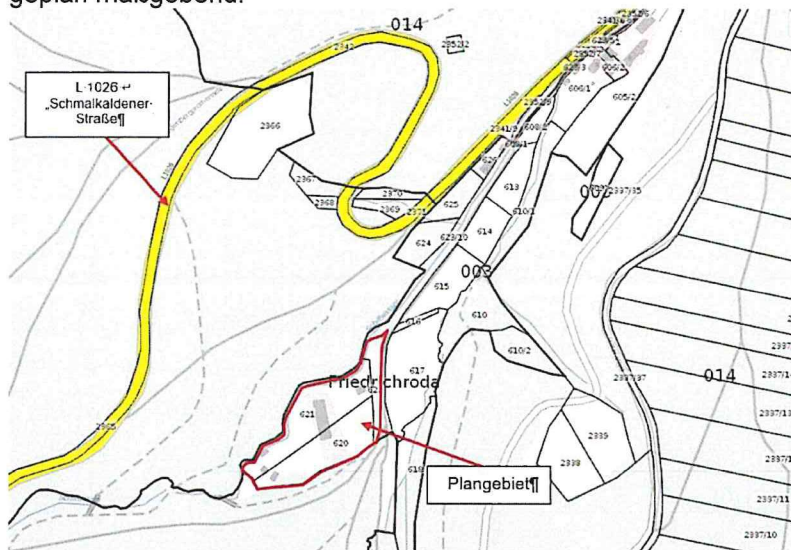
Inkrafttreten der Satzung

Das Landratsamt Gotha hat den von der Stadt Friedrichroda am 26.10.2023, Beschluss-Nr. STR/VII/2023/077, als Satzung beschlossenen vorhabenbezogene Bebauungsplan „Pfadfinderranch Grünes Tal“ gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. 1 S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 1 Nr. 394) geändert worden ist, **genehmigt**.

**Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Pfadfinderranch Grünes Tal“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 620, 621, 622 der Flur 3 der Gemarkung Friedrichroda. Auf dem Flurstück 617 ist eine Ausgleichsmaßnahme festgesetzt.

Für den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist nachfolgender Lageplan maßgebend.



Übersichtsplan – Geltungsbereich des Bebauungsplanes (unmaßstäbliche Darstellung)

Einsichtnahme

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung wird in der Bauverwaltung der Stadt Friedrichroda, Gartenstraße 9, bereitgestellt und kann dort nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Rufnummer 03623 – 330 123 zu den Dienstzeiten eingesehen werden.

Dienstzeiten sind:

Montag	von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.30 Uhr
Mittwoch	von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
Freitag	von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung wird gemäß § 10a Absatz 2 BauGB auch im Internet auf der Homepage der Stadt Friedrichroda zur Einsicht zur Verfügung gestellt: <https://www.friedrichroda.info/rathaus/wohnen-und-bauen/bebauungsplaene-1/vb-pfadfinderranch-gruenes-tal>

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich ist demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Friedrichroda, den **22. FEB. 2024**


Bürgermeister



ausgehängt am:	08.03.2024
abzunehmen am:	09.04.2024
abgenommen am:	_____